



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrsw.de

Schweinfurt, den 04.12.2020

Nummer 50

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.
Der Zugang zur Zulassungsstelle im Landratsamt ist auch ohne Termin möglich.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus St. Helena Grafenrheinfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 3: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de



04.12.2020

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Haus St. Helena Grafenrheinfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Personen, die in der Einrichtung Haus St. Helena, An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 8. Dezember 2020 in der Einrichtung Haus St. Helena (An der Lehmgrube 9, 97506 Grafenrheinfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Betreute, die sich zum Zeitpunkt der Reihentestung in stationärer Behandlung befinden, Betreute, die aus häuslicher Isolation als Kontaktperson der Kategorie 1 bereits entlassen worden sind, Betreute in häuslicher Isolation aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, deren erstes positives Testergebnis ab dem 30. November 2020 ermittelt worden ist, sowie Betreute, die seit dem 07.11.2020 positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus getestet worden sind und bereits aus der Quarantäne entlassen wurden. Darüber hinaus sind diejenigen Personen von der in Ziffer 1 genannten Pflicht ausgenommen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt bestätigten Ausnahme keiner weiteren Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen müssen.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 5. Dezember 2020) und mit Ablauf des 15. Dezembers 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Christian Frank

Abteilungsleiter



04.12.2020

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim, Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 8. Dezember 2020 in der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim (Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich aufgrund als Kontaktperson der Kategorie 1 oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Beschäftigte, die seit dem 15. November positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und bereits aus der häuslichen Isolation entlassen worden sind. Zudem ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Betreute, , die sich zum Zeitpunkt der Reihentestung in stationärer Behandlung befinden, sowie Betreute in häuslicher Isolation aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, deren erstes positives Testergebnis ab dem 30. November 2020 ermittelt worden ist, sowie Betreute, die seit dem 15.11.2020 positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus getestet worden sind und bereits aus der Quarantäne entlassen worden sind. Darüber hinaus sind diejenigen Personen von der in Ziffer 1 genannten Pflicht ausgenommen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt bestätigten Ausnahme keiner weiteren Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen müssen (bspw. Altenpflegeschüler).
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 5. Dezember 2020) und mit Ablauf des 15. Dezembers 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Christian Frank
Abteilungsleiter



04.12.2020

**LANDRATSAMT
SCHWEINFURT**

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Lebenshilfe Schweinfurt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 8. Dezember 2020 in der Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe - Standort Sennfeld - (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte und Betreute, die sich als Kontaktperson der Kategorie 1 oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, Beschäftigte, die seit dem 01.11.2020 positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus getestet worden sind und bereits aus der Quarantäne entlassen wurden, sowie diejenigen Betreuten, die Bewohner der Wohnheime und der Pflegewohnheime der Lebenshilfe Schweinfurt sind, durch die Stadt Schweinfurt zu einer Reihentestung am 7. Dezember 2020 vorgeladen werden und für die aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 05. November 2020 bis auf Weiteres ein Betretungsverbot für die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe einschließlich der Förderstätte und der Außenstelle gilt.
3. Beschäftigte und Betreute, die an der unter Ziffer 1 genannten Testung nicht teilnehmen und für die keine Ausnahme nach Ziffer 2 gilt, dürfen in dem Zeitraum vom 8. Dezember 2020 bis einschließlich 11. Dezember 2020 die Werkstatt Sennfeld der Lebenshilfe (Gottlieb-Daimler-Straße 3, 97526 Sennfeld) einschließlich der Förderstätte und der Außenstellen nur unter der Bedingung betreten, dass sie dem Gesundheitsamt Schweinfurt ein ärztliches Zeugnis darüber vorgelegt haben, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen. Die dem Zeugnis zugrundeliegende Testung darf frühestens am 17. November 2020 durchgeführt

worden sein. Andere per Allgemeinverfügung des Landratsamts geregelte Betretungsverbote bleiben hiervon unberührt.

4. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
7. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 5. Dezember 2020) und mit Ablauf des 21.12. 2020 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.
Christian Frank
Abteilungsleiter